

## **Merkblatt über die Begleitung des Berufsanerkennungsjahres durch die Universität Vechta**

### **I. Allgemeine Informationen**

1. Für Absolventen des BA-Studiengangs „Soziale Arbeit“ der Universität Vechta gelten die Bestimmungen der Verordnung (VO) über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) in der Fassung vom 17. Mai 2017 (Nds. GVBl. Nr. 8/2017, S. 155-161), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. März 2018 (Nds. GVBl. Nr. 4/2018, S 42-43). Zudem gilt die eigene Ordnung der Universität Vechta zum BAJ (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Vechta 2/2013).
2. Für den Vollzug der Verordnung ist derzeit Herr Dr. Singe als Koordinator mit den laufenden Geschäften beauftragt.

Die Berufspraktikant(inn)en werden in kleine Lerngruppen eingeteilt, die jeweils von einem(r) Dozenten(in) während des Berufsanerkennungsjahres betreut werden. Der/die Betreuungsdozent(in) führt die verpflichtende Supervision durch, berät in fachlichen und persönlichen Fragen, unterstützt bei der Organisation und Durchführung des BAJs und ist auch zuständig für den Kontakt mit der Ausbildungsstelle. An ihn/sie können sich Berufspraktikant(in) und Praxisstelle während der berufspraktischen Tätigkeit wenden.

3. Der Antrag auf Zulassung zum BAJ ist, unabhängig vom Nachreichen einzelner Unterlagen, vor Beginn der berufspraktischen Tätigkeit auf dem entsprechenden Formblatt online an das Sekretariat der Universität Vechta zu senden. Das BAJ kann jederzeit begonnen werden. Sämtliche Schriftsätze, Anträge und Anfragen sind dort einzureichen. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, stellt die Universität einen Zulassungsbescheid aus, der auch zur Zahlung der Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung verpflichtet.
4. Weitere Auskünfte im Zusammenhang mit der Organisation der berufspraktischen Tätigkeit erteilt der Koordinator für das Berufsanerkennungsjahr gem. Ziff. 2 dieses Merkblattes. Ausführliche und aktuelle Informationen zum BAJ finden sich auf der Homepage der Universität: <https://www.uni-vechta.de/weiterbildung/wissenschaftliche-weiterbildung/angebote/berufsanerkennungsjahr/#c3700>

### **II. Informationen für die Praxisstelle**

1. Der gem. § 6 der VO geschlossene Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan ist der Universität zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum BAJ der Universität zur Genehmigung einzureichen. Liegen Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, braucht die Bewerberin/der Bewerber eine schriftliche Zusage der Ausbildungsstelle, dass das BAJ bei ihr absolviert werden kann. Hierbei hat der Träger der Ausbildungsstelle zu versichern, dass der/die Praktikant(in) durch eine(n) erfahrene(n) staatlich anerkannte(n) Sozialarbeiter(in)/Sozialpädagogen(in) oder vergleichbar Qualifizierte(n) angeleitet wird. Ausbildungsvertrag und Ausbildungsplan sind dann möglichst schnell, spätestens vier Wochen nach Beginn der berufspraktischen Tätigkeit, einzureichen.

2. Gem. § 8 (1) der VO berichtet die Ausbildungsstelle der Hochschule zweimal, und zwar sechs Monate nach Beginn und am Ende der berufspraktischen Tätigkeit über den Stand der Ausbildung (Praktikumsbeurteilung).
3. Der gem. § 8 (2) von der/dem Praktikanten(in) anzufertigende Praxisbericht ist spätestens einen Monat vor dem Kolloquium über die Ausbildungsstelle der Universität zuzuleiten.
4. Die Universität Vechta bittet, den/die Praktikanten(in) für die Teilnahme an den sechzehn begleitenden Lehrveranstaltungstagen und am Kolloquium vom Dienst zu befreien, denn die Regelungen des Berufsbildungsgesetzes können entsprechend § 26 BBiG auf das Vertragsverhältnis angewendet werden.

### III. Informationen für die Berufspraktikant(inn)en

1. Alle Berufspraktikant(inn)en müssen „begleitende Lehrveranstaltungen“ (vgl. § 7 der VO) in einem Umfang von mindestens sechzehn Fortbildungstagen (à 6 Zeitstunden) besuchen. Davon werden sieben Tage durch die jeweiligen Betreuungsdozent(inn)en der Universität Vechta als Supervision angeboten. Drei Fortbildungstage werden als Fachfortbildung von der Universität angeboten. Die übrigen sechs Tage umfassen einen Wahlbereich, in dem individuelle Interessen und berufliche Erfordernisse zum Tragen kommen. Auf Antrag können Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen oder anerkannter Träger der beruflichen Fort- und Weiterbildung, insbesondere Fortbildungsangebote der eigenen Ausbildungsstelle, angerechnet werden. Der Antrag ist beim Koordinator vor Beginn der Fortbildung zu stellen.
2. Die Teilnahme an den von unserer Universität angebotenen begleitenden Lehrveranstaltungen richtet sich nach der fachspezifische Anlage 1/ Studienordnung zur Ordnung der Universität Vechta zum BAJ (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Vechta 2/2013). Die Supervision und die Fachfortbildung werden in der Regel an der Universität Vechta absolviert.
3. Die Gebühr, dessen Höhe sich nach den jeweiligen Festlegungen der Universität richtet, ist zu dem im Zulassungsbescheid genannten Termin fällig. Der derzeitige Betrag von 440,00 Euro ist spätestens drei Monate nach Beginn der Tätigkeit unter Angabe der Rechnungsnummer, des Vor- und Nachnamens der/des Praktikant(in) auf das Konto der Universität Vechta, *Nord LB Hannover, BLZ 250 500 00, Konto-Nr. 106 020 118* zu entrichten.
4. Vier Wochen vor dem Kolloquium beantragt der/die Bewerber(in) auf dem entsprechenden Formblatt die Zulassung zum Kolloquium unter Vorlage der in § 9 der VO geforderten Nachweise. Bezüglich der Qualität des vorzulegenden Berichtes wird auf § 8 (2) der VO besonders hingewiesen: „Er ist mit ‚bestanden‘ zu beurteilen, wenn er erkennen lässt, dass die Praktikantin oder der Praktikant die im Studium erworbenen Fachkenntnisse in der beruflichen Praxis anwenden kann.“ Der Bericht ist spätestens einen Monat vor dem Kolloquium über die Ausbildungsstelle der Universität zuzuleiten.  
Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Auf Antrag kann der/die Betreuungsdozent(in) als Prüferin/Prüfer bestellt werden.  
Für die Ausstellung der Urkunde der staatlichen Anerkennung ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 der VO das erweiterte Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Hochschule notwendig. Für die Zulassung zum Kolloquium ist die Beantragung des Führungszeugnisses nachzuweisen.